

Änderung der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 25.4.2019 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 28.04.2022 (THR 1999)“

2. In Punkt 57. wird folgender Satz angefügt:
„Wenn gemäß Punkt 45. die Treuhandschaft im Falle einer Versetzung des Treuhänders an der neuen Notarstelle fortgeführt wird und daher die Treuhandschaft an der bisherigen Notarstelle beendet sowie für die neue Notarstelle neu angemeldet wird, fallen für diese Eintragung (Neueintragung) keine Gebühren an.“

3. Nach Punkt 70. wird folgender Punkt 71. angefügt:
„71. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 28. April 2022 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 06.05.2022 und bekanntgemacht in der NZ 2022, S. xx (Ausgabe xx 2022).]